

Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Obhausen

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2025 (GVBl. LSA S. 730) i. V. mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch 15.12.2020 (GVBl. LSA S.712) sowie § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Obhausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen in seiner Sitzung am 03.12.2025 die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Obhausen beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Obhausen und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstigen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a. wer eine Leistung nach dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt,
 - b. wer gesetzlich dazu verpflichtet ist, für die Bestattung zu sorgen,
 - c. wer ein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle erworben hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Vollstreckung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen.
- (2) Für Amtshandlungen, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vorgenommen werden, werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühren werden nach Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 4 Sonderbestimmungen

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Obhausen vom 18.08.2020 außer Kraft.

Obhausen, den 04.12.2025

Sven Hoffmann
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Obhausen

Gebührenverzeichnis

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Verleihung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte | |
| a. | Einzelwahlgrab (Personen bis 5 Jahre) für 25 Jahre | 660,00 Euro |
| b. | Einzelwahlgrab für 25 Jahre | 980,00 Euro |
| c. | Doppelwahlgrabstätte für 25 Jahre | 1.740,00 Euro |
| d. | Urnenwahlgrab für 25 Jahre | 980,00 Euro |
| 2. | Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage | |
| a. | Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage - anonym -
inkl. Pflege und Anlage | 1.440,00 Euro |
| b. | zusätzlich mit Namensnennung auf Gedenkstein
Kosten je Buchstaben (Obhausen) | 39,00 Euro |
| c. | zusätzlich mit Namensnennung auf Gedenkplatten
Kosten je Buchstaben (Kuckenburg) | 35,00 Euro |
| 3. | Beisetzung von Urnen in vorhandene Gräber | |
| a. | Gebühr je Urne | 50,00 Euro |
| 4. | Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr | |
| a. | Einzelwahlgrab (Personen bis 5 Jahre) | 26,00 Euro |
| b. | Einzelwahlgrab | 39,00 Euro |
| c. | Doppelwahlgrabstätte | 70,00 Euro |
| d. | Für ein Urnenwahlgrab | 39,00 Euro |
| 5. | Nutzung der Trauerhalle | |
| a. | Nutzung der Trauerhalle auf den Friedhöfen in
OT Esperstedt-Unterdorf und OT Döcklitz | 120,00 Euro |